Ethik

Der Fachbereich Ethik umfasst ein großes Teilgebiet der Philosophie. Es handelt sich dabei um die sog. praktische Philosophie, weil das menschliche Handeln im Vordergrund steht und nicht wie bei der theoretischen Philosophie die Teilbereiche Logik, Erkenntnistheorie, Metaphysik etc. Die Ethik befasst sich mit Fragen wie:

- Was ist gutes und was ist schlechtes Handeln?
- Was ist gut und was ist böse?

Inhalt der Ethik ist das Handeln des Menschen im Alltag. Fragen nach dem Ausmaß individueller menschlicher Freiheit innerhalb einer Gesellschaft stehen im Vordergrund. Somit werden die Grundlagen menschlicher Werte und Normen, der guten Sitten und der Moral behandelt. Zentrale Fragestellungen befassen sich mit den Motiven, den Methoden und den Folgen menschlichen Handelns. Unterschieden wird zwischen einer allgemeinen Ethik (Metaethik oder Fundamentalethik) und einer lebensnahen, alltagsorientierten, sog. angewandten Ethik.

1 Ethische Verantwortung

Grundlegende Kenntnisse im Fach Ethik sind für jeden Studierenden der Psychologie von hoher Relevanz, da Psychologen mit Menschen „arbeiten". Ethische Verantwortung muss hierbei in den verschiedensten Bereichen übernommen werden:

- In der wissenschaftlichen Forschung muss es klare Grenzen geben, da Menschen als Probanden an Experimenten teilnehmen (und nicht als „Versuchskaninchen" betrachtet werden dürfen).
- Im klinisch-therapeutischen Alltag besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Therapeut, da sich der Patient Hilfe suchend an den Therapeuten wendet und während der Therapie oft intimste Details preisgibt.
- Bei allgemeiner psychologischer Tätigkeit muss sich ein Psychologe der Folgen seines Handelns bewusst sein. Beispielsweise tritt er in der Öffentlichkeit als Vertreter seines Berufstandes auf.

2 Wissenschaftliche Verantwortung

Als einleitendes *Beispiel* für die Notwendigkeit ethischer Grundlagen in der psychologischen Forschung sollen die Arbeiten von Stanley Milgram (*15.08.1933; † 20.12.1984) dienen. Milgram forschte zu den Themengebieten Gehorsam, Autorität und Gewalt. Sein bekanntestes Experiment sollte moralische / ethische Fragen beantworten, die beim Eichmann-Prozess (1961) in Jerusalem aufgekommen waren. Adolf Eichmann war als Referatsleiter für die Organisation der Vertreibung und Deportation der Juden zuständig und mitverantwortlich für die Ermordung von sechs Millionen Menschen. Bei der Berichterstattung von der Verurteilung Eichmanns in Jerusalem wurde der Begriff „Banalität des Bösen" geprägt, der Diskussionen über Gewissenlosigkeit und Gehorsam auslöste.

Die „Gewissenlosigkeit" der Menschen untersuchte *Milgram* daraufhin in einem Experiment. Hierzu wurden 40 Männer zur freiwilligen Teilnahme gewonnen. Sie wurden durch eine ausführliche Instruktion davon überzeugt, dass sie an einer wissenschaftlichen Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Strafe und Lernen teilnehmen würden. Der Untersuchungsleiter teilte die Teilnehmer scheinbar in zwei Gruppen auf: Gruppe 1 sollte eine Lernaufgabe durchführen (Paar-Assoziations-Versuch), während Gruppe 2 die Trainergruppe umfasste, die den Lernerfolg der „Schüler" durch Bestrafung verbessern sollte.

In Wahrheit wurden jedoch alle Untersuchungsteilnehmer der Gruppe 2 („Trainergruppe") zugewiesen, während die Gruppe 1 („Schüler") aus einem „Strohmann", einem Gehilfen des Untersuchungsleiters bestand. Der Untersuchungsleiter führte jeden „Trainer" zusammen mit dem „Schüler" in einen Raum, in dem sich ein Gerät befand, das einem elektrischen Stuhl sehr ähnlich war. Der „Schüler" wurde gebeten, sich auf diesen Stuhl zu setzen. In einem Nebenraum stand ein Elektroschockgenerator, den der „Trainer" zur Bestrafung des „Schülers" benutzen sollte. Dieser war mit 30 Schaltern für Schockstärken zunehmender Intensität von 1–450 Volt versehen, die verbal gekennzeichnet waren („leichter Schock" bis „Gefahr: schwerer

Schock!"). Die zwei letzten Schalter waren mit drei Kreuzen markiert. Ob der „Schüler" die ihm gestellten Aufgaben richtig oder falsch löste, wurde dem „Trainer" über eine Anzeige übermittelt. Machte der „Schüler" einen Fehler, erteilte der „Trainer" ihm erstmalig einen Schock von 1 Volt. Jeder weitere Fehler sollte mit der nächst höheren Schockstärke bestraft werden. Dem „Trainer" wurde mitgeteilt, die Elektroschocks seien zwar sehr schmerzhaft, würden aber keine bleibenden Schäden beim „Schüler" bewirken. Selbstverständlich erhielt der als „Schüler" getarnte „Strohmann" im Nebenraum keine Elektroschocks, sondern sollte im Verhältnis 1:1 falsche und richtige Antworten geben, bis die Schockstärke 300 Volt erreicht war. Danach sollten keine Reaktionen mehr erfolgen, sondern der „Schüler" kräftig gegen die Wand schlagen.

Spätestens in dieser Situation wandten sich die meisten „Trainer" mit der Frage an den Untersuchungsleiter, wie sie auf das Schweigen der Richtig-Falsch-Anzeige bzw. auf die offenbar heftigen emotionalen Reaktionen des „Schülers" reagieren sollten. Der Versuchsleiter teilte ihnen daraufhin mit, dass das Ausbleiben einer Reaktion als Fehler zu werten und damit das Bestrafen mit nächst höherer Schockstärke fortzusetzen sei. Bei Schocks über 315-Volt hörte im Verlauf des Experiments dann auch das Pochen des „Schülers" an die Wand auf. Für den Fall, dass ein „Trainer" um Abbruch der Untersuchung bat, gab es vier gestaffelte Standardantworten:

- „Bitte fahren Sie fort."
- „Das Experiment erfordert es, dass Sie weitermachen."
- „Es ist absolut erforderlich, dass Sie weitermachen."
- „Sie haben keine andere Wahl, Sie müssen weitermachen."

Erst nachdem auch die vierte Aufforderung den „Trainer" nicht veranlassen konnte, die Schockstärke (Stromstärke) weiter zu erhöhen, wurde die Untersuchung durch den Versuchsleiter abgebrochen. Erfasst wurde in dieser Untersuchung für jeden „Trainer" als Maß für seine „Gehorsamkeit" die Stromstärke des zuletzt scheinbar erteilten Schocks.

Das Ergebnis der Untersuchung war, dass keiner der 40 „Trainer" die Untersuchung vor dem 300-Volt-Schock abbrach. Erst dann verweigerten sich fünf „Trainer", bei 375-Volt verweigerten sich neun weitere „Trainer", während die verbleibenden 26 „Trainer" ihre „Schüler" bis zur maximalen Voltstärke von 450-Volt bestraften. Verhaltensbeobachtungen bei den „Trainern" zeigten zwar höchste innere Anspannung (Schwitzen, Zittern, Stottern, Stöhnen etc.), trotzdem wurde das Experiment nicht unterbrochen.

Literaturempfehlungen zum Milgram-Experiment:

Milgram, S. (1963). Behavioral study of obedience. ***Journal of abnormal and social psychology***, 67, 371–378.
– (1964). Issues in the Study of Obedience: A Reply to Baumrind. ***American Psychologist, 19,*** 848–852.
– (1974). O***bedience to Authority; An Experimental View.*** New York: Harper.
Baumrind, D. (1964). Some Thoughts on Ethics of Research: After Reading Milgram´s „Behavioral Study of Obedience". ***American Psychologist, 19,*** 421–423.
Kaufmann, H. (1967). The Price of Obedience and the Price of Knowledge. ***American Psychologist, 22,*** 321–322.
– Struwe, W. & Timaeus, E. (1980): Bedingungen für Artefakte in Konformitätsexperimenten: Der Milgram-Versuch. In W. Bungard (Hrsg.), ***Die „gute" Versuchsperson denkt nicht.*** München: Urban & Schwarzenberg.

Wie das Fallbeispiel gezeigt hat, können durch Experimente bei den Probanden negative Folgen in unterschiedlichsten Bereichen entstehen. Die möglichen *Schäden und Risiken* sind (Patry 2002):

- Verzicht auf Selbstbestimmung,
- Zeitverlust / Zeitaufwand,
- Verzicht auf andere, möglicherweise attraktivere Aktivitäten,
- physische und / oder psychische Anstrengungen,
- Stress (Belastung),
- verschiedene medizinische Risiken,
- Angst, Scham oder Vertrauensverlust beim Probanden,
- Änderungen der sozialen Einstellungen und Orientierung,
- Verwirrung, Enttäuschung, Selbstzweifel und / oder Unsicherheit,
- Veränderung des Selbstbildes, Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls und
- Veränderungen im moralischen Verhalten.

Bei der Schadensbeurteilung muss primär die Dauer des Schadens berücksichtigt werden. Diese Dauer ist

z. B. bei der Gabe von Alkohol oder Koffein absehbar und eher kurz, während psychische Veränderungen auch über Jahre hinweg bestehen können.

Der *Nutzen (Gewinn) für die Probanden* kann hingegen ebenfalls vielfältig sein:

- Befriedigung von Interessen und Neugierde,
- Selbsteinsicht (Persönlichkeitsentwicklung),
- wissenschaftliche Bildung,
- Selbstdarstellung, Anerkennung und / oder Statusgewinn,
- soziale Kontakte,
- Studienvorteile (Studienbedingung, Versuchspersonenstunden),
- materielle Belohnung und
- das Gefühl, etwas für den wissenschaftlichen Fortschritt geleistet zu haben.

Es stellt sich nun die Frage nach der ethischen *Verantwortung des Versuchsleiters* (Psychologen) bezüglich der folgenden Punkte:

- persönliche Verantwortung,
- Informationspflicht,
- freiwillige Untersuchungsteilnahme,
- Vermeidung psychischer und körperlicher Beeinträchtigungen.

Persönliche Verantwortung: Die persönliche Verantwortung des Durchführenden unterteilt sich in wissenschaftliche, interne Verantwortung, die sich auf die Gemeinschaft der Wissenschaftler bezieht und z. B. Regeln für wissenschaftliches Arbeiten und Formen der fairen Konkurrenz umfasst. Die externe Verantwortung hingegen umfasst die Verantwortung des Durchführenden gegenüber dem Forschungsprozess und unmittelbar betroffenen Personen sowie gegenüber der Gesellschaft. Beide Verantwortungen sind voneinander abhängig. Wissenschaftliche Experimente ohne stichhaltigen Wissensgewinn sind für Probanden nicht zumutbar, da jedes Experiment Unannehmlichkeiten, Zeitaufwand, „Kosten“, Bekanntgabe von persönlichen Dingen etc. beinhaltet. Ein Betrug an der Gesellschaft kann durch Anregung „neuer“, unnötiger Forschung erfolgen. Eine Verschwendung von (knappen) Forschungsmitteln (des Staates), sowie ein Vertrauensverlust in „die Wissenschaft“ oder ein Imageschaden für „die Psychologen“. Im schlimmsten Fall kann es dazu kommen, dass die Ergebnisse von schlechten Studien eine praktische Umsetzung erfahren.

Informationspflicht: Die Informationspflicht widerspricht scheinbar den grundlegenden Prinzipien von Experimenten. Hierbei wird der Einfluss einer unabhängigen Variablen (uV) auf eine abhängige Variable (aV) untersucht, wobei weitere Variablen (sog. Störvariablen, z. B. Geschlecht, Intelligenz, Sprachbegabung) kontrolliert werden sollen. Methodisch kann dies durch Randomisierung oder Täuschung erreicht werden. Bei der Randomisierung erfolgt eine zufällige Zuweisung zu Experimental- oder Kontrollbedingung. Problematisch ist, dass dieses Verfahren einen unterschiedlichen Aufwand und Risiken beinhaltet (z. B. gering in Placebogruppen) bei Versuchspersonen unbeliebt ist, da der Zufall entscheidet. Deshalb wird bei Experimenten auch Täuschung eingesetzt. Hierbei handelt es sich um bewusste Fehlinformationen an den Probanden (Lüge), die evtl. notwendig, damit das Ergebnis des Experiments nicht verfälscht wird. Es entsteht allerdings das ethische Problem, dass eigentlich vor dem Experiment alle relevanten Informationen gegeben werden müssen. Eine Lösung soll später in diesem Kapitel diskutiert werden.

Freiwilligkeit der Teilnahme: Sie ist ein methodisches und ein ethisches Problem. Es gibt Unterschiede zwischen kooperativen und nichtkooperativen Probanden. Die kooperativen Probanden „helfen“ dem Versuchsleiter, indem sie versuchen, die „gewünschten“ Ergebnisse zu bewirken. Die nichtkooperative Probanden arbeiten gegen den Versuchsleiter, indem sie versuchen, die Anweisungen des Versuchsleiters zu „unterlaufen“. Diese Unterschiede sind meist durch die Art der Rekrutierung begründet. Ein fundamentales Problem für die Generalisierbarkeit der Ergebnisse ist hierbei, dass teilnehmende Personen (Freiwillige) im Vergleich zu Nichtteilnehmenden meist gebildeter, intelligenter und von höherer sozialer Stellung sind (und oft auch Psychologie studieren).

Vermeidung psychischer und körperlicher Beeinträchtigung: Sie sollte eigentlich selbstverständlich sein, ist aber vor dem Experiment meist schwer zu beurteilen, da die *tatsächlichen*, die *beabsichtigten* oder die *erwartenden* Konsequenzen berücksichtigt werden müssen. „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel

verwendest“ (Immanuel Kant). Werden Menschen bei Experimenten „nur“ als Mittel zum Zweck verwendet? Nur, wenn ihre Interessen verletzt werden, da es auch die moralische Verpflichtung zu forschen gibt, die das „Wohlergehen der Menschheit“ fördern soll. Trotzdem müssen bei der Durchführung eines Experiments die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Autonomie: Jeder Proband darf auch während des Experiments eigene Entscheidungen (z. B. Abbruch des Experiments treffen).
- Nichtschädigung und Nutzen: Ein Experiment sollte Schaden möglichst immer ausschließen. Es sollte immer einen Nutzen geben.
- Gerechtigkeit: Alle Menschen sollen im Rahmen eines Experiments gleich behandelt werden (Gruppenzuordnung, Bezahlung etc.).

3 Lösungsansätze

Die Teilnahme an einem Experiment kann als vertragliche Vereinbarung zwischen Versuchsleiter und Proband interpretiert werden (Kontraktualismus), wobei der Vertrag Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt. Es werden Vor- und Nachteile unter Zustimmung der Beteiligten ausgetauscht (nach Klärung von Bezahlung, maximale Dauer des Experiments etc.). Dieser Ansatz ist aber zu kritisieren, weil auch im Alltag gültige Verträge geschlossen werden, die ethisch nicht vertretbar sind (z. B. Arbeitsverträge zu Dumpingpreisen); auch sittenwidrige Verträge sind möglich.

3.1 Informierte Zustimmung

Normalerweise sollte als eine Art Vertrag vor einem Experiment immer eine informierte Zustimmung (informed consent) gegeben werden, die die folgenden Punkte beinhalten muss (Patry 2002):

- Vorbedingungen:
  – Kompetenz,
  – Freiwilligkeit der Entscheidung,
- Informationen:
  – Enthüllung der relevanten Informationen,
  – Vorschlag eines Planes / einer Behandlungsmethode,
  – Verstehen der Informationen sowie des Plans,
- Zustimmung:
  Entscheidung zur Teilnahme oder Nichtteilnahme, Bewilligung des Versuchs.

Die relevanten Informationen hierfür können über drei verschiedene Standards definiert werden:

- **Professional-Practice-Standard:** Es werden die Informationen gegeben, die üblicherweise in der Scientific Community bei ähnlichen Versuchen mitgeteilt werden. Dies schützt allerdings nicht vor Willkür (s. z. B. die „Standards“ in der NS-Zeit).
- **Reasonable-Person-Standard:** Hierbei werden jene Informationen zugänglich gemacht, die eine hypothetische und „vernünftige“ Versuchsperson verlangen würde. Kritisch ist, dass der Proband nicht entscheiden kann, wie viel Information er bekommt. Auch stellt sich die Frage, wie diese hypothetische Versuchsperson definiert werden soll.
- **Subjektiver Standard:** In Form eines Dialogs erhält die Versuchsperson so viele Informationen, wie sie wünscht (Interviewform). Es kann auf die Vorerfahrungen aufgebaut werden, wobei die Probanden je nach deren Charakter und dem Auftreten des Versuchsleiters möglicherweise zögerlich sind. Auch liegen den Versuchspersonen dann evtl. unterschiedliche Vorinformationen vor.

Zu den Mindeststandards der Information in einer Einverständniserklärung gehören Informationen zu:

- Freiwilligkeit der Teilnahme und Abbruchsmöglichkeit zu jedem Zeitpunkt (ohne Nachteile),
- Recht auf weitere Informationen zum Experiment zu jeder Zeit (Nennung des Ansprechpartners),
- Beschreibung der Datenauswertung und des Datenschutzes (Speicherung, Anonymität, Löschung, Eingriffe in die Privatsphäre),
- Zweck des Versuchs,

- erwartete Dauer des Versuchs,
- Beschreibung des Experiments, der erwarteten Handlungen und aller Messungen, die vorgenommen werden,
- Beschreibung der Risiken und Unannehmlichkeiten,
- Beschreibung der zu erwartenden Entschädigung,
- Hinweis, an welche Person / Institution sich der Proband nach dem Versuch bei Fragen wenden kann.

Die informierte Zustimmung kann als *Ereignis* oder als *Prozess* interpretiert werden. Beim Ereignis wird der Proband vor dem Versuch aufgeklärt und entscheidet dann über die Teilnahme. Als Prozess kann die Weitergabe von grundlegenden Informationen zu Beginn mit vorläufigem Einverständnis interpretiert werden, wobei während der Untersuchung bei Bedarf regelmäßig weiter aufgeklärt und am Ende des Versuchs die Ergebnisse mitgeteilt werden. Dann erst gibt der Proband die endgültige Zustimmung.

3.2 Täuschung

Kritisch müssen Experimente mit notwendigen Täuschungen gesehen werden, da diese den ethischen Normen zu widersprechen scheinen. Allerdings kann vermeintlich Gegensätzliches oft in einem gut durchdachten Versuchsplan kombiniert und realisiert werden. Hierzu ist der Austausch mit Kollegen, Experten, einer Ethikkommission sehr nützlich und notwendig. Meist kann eine Lösung für das mutmaßliche Dilemma gefunden werden, wobei diese Lösung oft komplexer ist und einen höheren Arbeitsaufwand beinhaltet!

Damit das Vorwissen und die Erwartungen einer Versuchsperson keinen Einfluss auf den Ausgang des Experiments haben, wird oft eine *Täuschung* durchgeführt. Es muss hierbei differenziert werden, ob eine Täuschung notwendig ist oder nicht. Bei vielen Experimenten ist dies nicht der Fall!

In der sozialpsychologischen Forschung wurden im Lauf der Zeit unterschiedlich häufig Täuschungen eingesetzt. Bis 1945 wurden kaum Täuschungen verwendet, sondern primär naturalistische Beobachtungen durchgeführt. Von 1945 bis ca. 1980 hingegen wurden in randomisierten Experimenten verstärkt Täuschungen angewandt (1968–1979 über 50% der Studien). Nach der durch Milgram entfachten Diskussion sank die Häufigkeit der Täuschungen auf ein Minimum.

Grundsätzlich muss bei einer Täuschung zwischen Nichtinformation der Probanden und Falschinformation unterschieden werden, wobei aus ethischer Sicht die Falschinformation verwerflicher ist.

Sieber, Iannuzzo und Rodriguez (1995) unterscheiden weitere *Arten der Täuschung*:

- Informierte Zustimmung unter Unsicherheit (z. B. wird Zustimmung geben, ohne die zugeordnete Experimentalbedingung zu kennen).
- Einwilligung des Probanden, im Experiment getäuscht zu werden.
- Verzicht auf das Recht auf Information.

Diese drei Punkte sind weniger kritisch, hingegen betonen Sieber et al. (1995) die *negativen Folgen* der folgenden Täuschungen:

- Falschinformation im Rahmen der informierten Zustimmung.
- Es wird keine Zustimmung eingeholt und keine Information gegeben. Die Probanden wissen nicht, dass sie an einem Experiment teilnehmen.
- Selbsttäuschung, da die Probanden von falschen Annahmen zum Experiment ausgehen und diese Annahmen durch den Versuchsleiter nicht korrigiert werden.
- Täuschung durch Dritte („Gehilfe“ des Versuchsleiters).

Diese letzten 4 Punkte sind kritisch zu sehen. Kann nun in einem Experiment eine Täuschung durchgeführt werden? Hierzu gibt es verschiedene Standpunkte:

- Täuschung und Autonomie ist ethisch nicht vereinbar und somit darf es keine Experimente mit Täuschung geben.
- Kenntnis vom Zweck eines Experiments ist nicht notwendig für die informierte Zustimmung, somit ist Täuschung erlaubt.
- Es genügt, wenn eine Ex-post-facto-Zustimmung gegeben wird, d. h. die Zustimmung erfolgt nach den Experiment. Beim Experiment von Stanley Milgram gab es z. B. eine Ablehnungsrate von nur 1,3%! Dieser

Ansatz wirft allerdings die Frage auf, ob bei „nur“ 1,3% Ablehnung schon ein Verstoß gegen die ethische Norm vorliegt. Sollten dann die Ergebnisse aller Versuchspersonen verworfen werden oder nur die Ergebnisse der 1,3% Probanden mit ablehnender Haltung?

- Täuschung kann durchgeführt werden, wenn bei einem Vorversuch die mutmaßliche Zustimmung bei potenziellen Versuchspersonen nach einem Informationsgespräch erhoben wird. Stimmen mindestens 95% der potenziellen Probanden zu, kann das Experiment durchgeführt werden. Allerdings bleibt die Frage offen, ob die Schein-Versuchspersonen auch teilnehmen würden, falls es sich um ein reales Experiment handelte und ob diese Schein-Versuchspersonen und wahre Versuchspersonen in ihrer Entscheidung übereinstimmen.
- Es kann auch eine generelle Zustimmung der Probanden im Voraus erfolgen. Die Versuchspersonen wissen, dass eine Form der Täuschung eingesetzt wird und verzichten auf das Recht der vollständigen informierten Zustimmung.
- Ein zu benennender Vertreter könnte an Stelle der Versuchspersonen zustimmen. Dies ist allerdings ebenfalls kritisch, da geklärt werden muss, ob der Vertreter wirklich im Sinne des Probanden handelt.

Fazit: Die generelle Zustimmung im Voraus gehört aus ethischer Sicht zu den besten Vorgehensweisen. Aus methodischer Sicht sollte der Proband aber im Unklaren gelassen werden, ob er wirklich an einem Experiment mit Täuschung teilnimmt oder nicht. Er könnte z. B. darüber informiert werden, dass im jeweiligen Institut bei 10% der Experimente eine Täuschung durchgeführt wird und es sein kann, dass es sich um ein solches Experiment handelt.

Nach jedem Experiment mit einer Täuschung muss eine Aufklärung stattfinden. Diese hat zum Ziel, dass der Inhalt des Experiments richtiggestellt wird und dass eine *Desensibilisierung* stattfindet. Wichtiger Bestandteil der Desensibilisierung ist der Umgang mit den negativen Gefühlen, eine „Aussöhnung“ zwischen Täter und Opfer und eine Nachbesprechung.

3.3 Verwundbare Gruppen

Neben den Problemen von Täuschungen bei Experimenten steht die Forschung an verwundbaren Gruppen (Kinder, Strafgefangene, mental Benachteiligte, Studierende etc.) unter besonderen Gesichtspunkten. Hier sind weitere Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch wenn Eltern ihre Zustimmung gegeben haben, muss das Kind selbst seine Einwilligung zur Teilnahme geben. Es darf hierbei keine Beeinflussung durch die Eltern erfolgen. Bei Kindern muss verstärkt auf das Verhältnis von Risiko und Nutzen geachtet werden. Auch bestehen durch die Sichtweise der Kinder besondere Risiken. Schuler (1980) berichtet z. B. von einem Experiment, bei dem der Hautwiderstand mittels Elektrode gemessen werden sollte. Ein Registriergerät schrieb die Daten mit roter Tinte auf einen Papierstreifen. Ein Kind verließ fluchtartig und in Panik den Raum, da es dachte, ihm sollte Blut abgezapft werden.

Bei Experimenten mit Kindern muss auf deren spezielle Ängste Rücksicht genommen werden. Risiken und Unannehmlichkeiten müssen auf ein Minimum reduziert werden. Experimente mit Kindern sind nur vertretbar, wenn Kinder den größten Nutzen aus den Experimenten ziehen. Experimente mit primärem Nutzen für Erwachsene dürfen nicht durchgeführt werden.

Experimente an *Studierenden* müssen ebenfalls kritisch gesehen werden, da Studierende oft Probanden bei ihrem Ausbilder / Prüfer sind und die Teilnahme nicht freiwillig ist (Versuchspersonenstunden). Ein Lehrziel an der Universität ist, dass Studierende die Vor- und Nachteile experimenteller Methoden „am eigenen Leib“ erfahren. Dies dient zur Ausbildung zukünftiger Versuchsleiter. Trotzdem ist oft ein Zwang zur Teilnahme gegeben. Dieser Zwang ist umso größer, je stärker das Experiment an eine Veranstaltung geknüpft ist. Es darf hierbei keine Nachteile für den Studierenden geben, falls er nicht teilnimmt. Falls Studierende an Experimenten teilnehmen müssen (Vp-Stunden), muss aus ethischer Sicht eine Möglichkeit zu alternativen Aufgaben gegeben sein. Auch stellt sich aus methodischer Sicht die Frage nach dem wissenschaftlichen Nutzen von Experimenten mit Studierenden, da diese nicht unbedingt eine repräsentative Stichprobe darstellen.

Generelles Problem bei psychologischen Experimenten ist, dass die *Folgen* of vielfältig, schwer vergleichbar und nicht immer vorhersagbar sind. Auch müssen die Präferenzen und Interessen aller betroffenen Personen berücksichtigt werden. Ein Vorteil im Fach Psychologie ist, dass die Risiken bei Experimenten nicht so lebensbedrohend sind wie z. B. in der Medizin. Absehbare psychische Schäden müssen bei der Planung eines Experiments aber immer berücksichtigt werden und es sollte eine ausführliche Nachbesprechung, Aufklärung sowie eventuell eine längerfristige Nachbetreuung (bis zu einer psychotherapeutischen Beratung) stattfinden. Nach Patry (2002) sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Alle notwendigen Schutzmaßnahmen sollten durch den Versuchsleiter getroffen worden sein (Voruntersuchung, Nachbesprechung, psychologische Nachbetreuung etc.).
- Konsequenzen der speziellen, experimentalen Situation müssen bewertet werden.
- Möglichen Schäden für eine Versuchsperson werden im Rahmen des Experiments festgehalten.
- Die betroffene Versuchsperson nimmt eine subjektive Bewertung des erfahrenen Schadens vor.
- Bei der Planung des Experiments wird eine Analyse der Wahrscheinlichkeit für verschiedene Konsequenzen durchgeführt, somit werden vorhersehbare Risiken mittels Expertenurteil erfasst.
- Eine Gewichtung der Schäden muss gemäß ihrer Wahrscheinlichkeit vorgenommen werden.
- Damit ein Experiment zulässig ist, dürfen die ermittelten Risiken eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Es darf keine dauerhaften körperlichen oder geistigen Schäden geben, die über dem Alltagsrisiko liegen.
- Es muss eine Möglichkeit zur Schadenskompensation vorhanden sein, die ohne Schuldzuweisungen eine Entschädigung der betroffenen Versuchsperson garantiert.

Von den Forschungsgesellschaften und Berufsverbänden gibt es *Richtlinien* für die „richtige" Forschung und Ethikkommissionen, die Forschungsanträge und Forschung nach ethischen Kriterien bewerten. Gemeinsam haben die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und der Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) ethische Richtlinien verabschiedet. Mehr hierzu unter www.dgps.de/dgps/satzung/ unter den Punkten „Ethische Richtlinien der DGBs und des BDP" (29.09.1998) sowie dem Punkt „Revision der auf die Forschung bezogenen ethischen Richtlinien" (28.09.2004).

Literaturempfehlung zum Thema Ethik bei experimentellen Untersuchungen:

Patry, P. (2002). ***Experimente mit Menschen.*** Bern: Huber.

Zusammenfassung: Da die psychologische Forschung im Allgemeinen mit und an Menschen durchgeführt wird, müssen die ethischen Grundlagen im wissenschaftlichen Umgang mit Menschen beachtet werden. Bei der Durchführung eines Experiments haben die Probanden bestimmte „Kosten" (Zeitaufwand, Freiheitsverlust etc.), der mit einem „Gewinn" (finanzieller Ausgleich, Statusgewinn etc.) ausgeglichen wird. Trotzdem muss möglichst vermieden werden, dass der Versuchsperson ein Schaden zugefügt wird. Bei der Durchführung eines Experiments müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden: Autonomie des Probanden, Nichtschädigung und Nutzen durch das Experiment und eine gerechte Behandlung aller Probanden. Muss aus experimentellen Gründen bei einem Experiment eine Täuschung durchgeführt werden, so ist zwischen einer Täuschung mit Einverständnis des Probanden und einer bewussten Täuschung ohne dessen Einverständnis zu unterscheiden.

Übungsaufgaben:

1. Beim Umgang mit welchen Probanden muss in der psychologischen Forschung deren Schutz besonders berücksichtigt werden?
2. Zeigen Sie am Beispiel der Untersuchung von Milgram auf, wo Grenzen der Eigenverantwortung eines Probanden zu sehen sind.
3. Nennen Sie jeweils mindestens fünf Stichpunkte zu den Begriffen „mögliche Kosten" und „möglicher Gewinn" eines Probanden.
4. Nehmen Sie aus ethischer Sicht Stellung zur folgenden These: „Nur wenn der Proband nicht informiert wurde, reagiert er wie in einer Alltagssituation."
5. Definieren Sie die wichtigsten Inhalte des „informt consent".
6. Unter welchen Bedingungen kann ein erhöhtes Risiko eines Schadens in Kauf genommen werden?
7. Warum sollte bei der Planung eines Experiments immer zwischen notwendiger und nicht notwendiger Täuschung unterschieden werden?
8. Nennen Sie drei eher unkritische Formen der Täuschung.

Antworten:

1. Beim Umgang mit leicht verwundbaren bzw. abhängigen Gruppen (Kinder, Strafgefangene, mental Benachteiligte, Studierende etc.).

2. Das dortige Szenario hat die Probanden derart beeinflusst, dass sie nicht mehr wie unter „normalen" Bedingungen reagiert haben. Auch konnten sie die Folgen der Untersuchung nicht abschätzen. Deshalb muss in dieser Situation der Versuchsleiter die Verantwortung übernehmen und an Stelle des Probanden auf einem Abbruch bestehen.

3. Die „möglichen Kosten“ sind:
   - Verzicht auf Selbstbestimmung,
   - Zeitverlust / Zeitaufwand,
   - Verzicht auf andere, möglicherweise attraktivere Aktivitäten,
   - physische und / oder psychische Anstrengungen,
   - Stress (Belastung),
   - verschiedene medizinische Risiken,
   - Angst, Scham oder Vertrauensverlust beim Probanden,
   - Änderungen der sozialen Einstellungen und Orientierung,
   - Verwirrung, Enttäuschung, Selbstzweifel und / oder Unsicherheit,
   - Veränderung des Selbstbildes, Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls und
   - Veränderungen im moralischen Verhalten.

   Der „mögliche Gewinn“ ist:
   - Befriedigung von Interessen und Neugierde,
   - Selbsteinsicht (Persönlichkeitsentwicklung),
   - wissenschaftliche Bildung,
   - Selbstdarstellung, Anerkennung und / oder Statusgewinn,
   - soziale Kontakte,
   - Studienvorteile (Studienbedingung, Versuchspersonenstunden),
   - materielle Belohnung und
   - das Gefühl, etwas für den wissenschaftlichen Fortschritt geleistet zu haben.

4. Vom ethischen Standpunkt her darf die aufgestellte These nicht dazu führen, dass Probanden Informationen über die Untersuchung vorenthalten werden.

   Einerseits kann in Rahmen eines Experiments eine Situation so generiert werden, dass sie einer Alltagssituation entspricht, andererseits kann aus ethischer Sicht kein Individuum zur Teilnahme an einer Untersuchung ohne Kenntnis darüber gezwungen werden. Dies würde dem Recht auf Selbstbestimmung widersprechen.

5. Es sollte über die Vorbedingungen (Kompetenz der Durchführende und Freiwilligkeit der Entscheidung zur Teilnahme) informiert werden. Auch müssen dem Probanden genügend Informationen zur geplanten Studie, zum Experiment vorliegen, sodass er eine Entscheidung zur Teilnahme oder Nichtteilnahme treffen kann.

6. Nur wenn ein sehr hoher Nutzen bei einer Studie erwartet wird, kann ein erhöhtes Risiko in Kauf genommen werden.

7. In vielen Fällen kann ein Experiment auch ohne Täuschung durchgeführt werden. Da dies allerdings mit einem höheren Aufwand verbunden ist, wird dieses Vorgehen oft vermieden. Damit zum Wohle der Probanden aber möglichst wenige Täuschungen durchgeführt werden, sollten nur notwendige und keine nicht notwendigen Täuschungen durchgeführt werden.

8. Diese drei eher unkritischen Formen der Täuschung sind:
   - Informierte Zustimmung unter Unsicherheit (z. B. wird Zustimmung geben, ohne die zugeordnete Experimentalbedingung zu kennen).
   - Einwilligung des Probanden, im Experiment getäuscht zu werden.
   - Verzicht auf das Recht auf Information.